



Nummer: 87/2019
den 2. Juli 2019

Mitglieder des Kreistags
des Landkreises Esslingen

- Öffentlich
 Nichtöffentlich
 Nichtöffentlich bis zum
Abschluss der Vorberatung

- KT
 VFA 18. Juli 2019
 ATU
 ATU/BA
 SOA
 KSA
 JHA

Betreff: Annahme von Spenden

Anlagen: -

- Verfahrensgang: Einbringung zur späteren Beratung
 Vorberatung für den Kreistag
 Abschließender Beschluss im Ausschuss

BESCHLUSSANTRAG:

Der Annahme folgender Spenden wird zugestimmt:

Spenden zur Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 Abgabenordnung)

- a) Spende des Kinderhaus an der Schule, Leitung Frau Beate Tabea Zunker, Bismarckstraße 9, 73240 Wendlingen, in Höhe von 40 €, eingegangen am 10.04.2019.
- b) Spende des Flughafen Stuttgart, Herr Walter Schoefer, Flughafenstraße 43, 70629 Stuttgart, in Höhe von 5.000 €, eingegangen am 14.05.2019.
- c) Spende von Frau Verena Schulz-Buschhaus, Linsengasse 30, 9020 Klagenfurt (Austria), in Höhe von 2.000 €, eingegangen am 01.03.2019.
- d) Sachspende der Firma Rewe Waldmann OHG, Herr Waldmann, Zollernplatz 7-9, 73734 Esslingen, im Wert von 270,55 €, eingegangen am 23.05.2019.

Spenden zur Förderung der Jugend- und Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 Abgabenordnung)

- e) Anonyme Spende in Höhe von 200,00 €, eingegangen am 14.05.2019.

Spende zur Förderung der Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 Abgabenordnung)

f) Spende der Rotary-Gemeindienst-Hilfe e.V. Nürtingen-Kirchheim/Teck, Herr Axel Vetter, Haldenweg 3, 72639 Neuffen, in Höhe von 30.000 €, eingegangen am 23.05.2019.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Auswirkungen auf den Haushalt ergeben sich nicht, da Spendenerträge von den Budgetverantwortlichen zweckgebunden zu verwenden sind, was bedeutet, dass auch Aufwendungen in entsprechender Höhe getätigt werden. Allerdings können durch Spenden einzelne Bereiche unterstützt oder Projekte durchgeführt werden, für die im Haushaltsplan des Landkreises keine Mittel zur Verfügung stehen.

Sachdarstellung:

Die Annahme von Spenden und sonstigen Zuwendungen zur Erfüllung kommunaler Aufgaben hat nach der Neufassung der §§ 331, 333 Strafgesetzbuch und nach Inkrafttreten des Korruptionsbekämpfungsgesetzes dazu geführt, dass bei Amtsträgern, die für ihre Körperschaften Zuwendungen entgegengenommen haben, strafrechtliche Risiken entstanden sind, insbesondere wenn die Einwerbung solcher Mittel im Zusammenhang mit dem sonstigen dienstlichen Handeln des Amtsträgers stand.

Durch die am 01.02.2006 in Kraft getretene Änderung des § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) wird ein Verfahren gesetzlich vorgegeben, wonach die Einwerbung und Annahme von Spenden und sonstigen Zuwendungen grundsätzlich zulässig ist und ein hohes Maß an Transparenz gewährleistet wird, um so sicherzustellen, dass amtliches Handeln von objektiven und aufgabenbezogenen Gesichtspunkten geleitet wird.

Über die Annahme der Spenden und ähnlichen Zuwendungen entscheidet nach § 5 Abs. 1 Buchstabe h der Hauptsatzung des Landkreises Esslingen der Verwaltungs- und Finanzausschuss.

Dabei sind für Einzelspenden über 100 € Einzelbeschlüsse notwendig. Über Einzelspenden bis zu 100 € (Kleinspenden) kann in periodischen Abständen oder bei Bedarf in zusammengefasster Form pauschal entschieden werden.

Heinz Eininger
Landrat